

BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE BÜSCHFELD“ IN DER STADT WADERN, STADTTEIL BÜSCHFELD

BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Büschfeld“ beschlossen.

Die Stadt Wadern beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Ortsteil Büschfeld.

Der geplante Solarpark ist ca. 3,2 ha groß. Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich des Siedlungskörpers von Büschfeld, auf der Fläche der ehemaligen Deponie der Fa. Saargummi.

Die Deponie diente seit 1990 der Fa. Saargummi zur Beseitigung der Produktionsabfälle. Zwecks Stabilisierung des Deponiekörpers wurden Erdmassen- und Bauschutt lagenweise eingebaut. Die Deponierung wurde 2004 eingestellt.

Die Erschließung des Solarparks ist über die Straße „Beckersberg“ und im weiteren Verlauf über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, die - von Büschfeld kommend - von Süden her an die Fläche heranführen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wadern stellt den Geltungsbereich als Fläche für Wald dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, in der Zeit vom 19.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020 nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wadern, Bauamt, Zimmer C 104, einsehbar ist. Die Planunterlagen werden gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG auf der Internetseite der Stadt Wadern (www.wadern.de) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG:

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums im Rathaus der Stadt Wadern, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o. g. Zei-

ten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregulungen anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich zum Internetportal der Stadt Wadern (www.wadern.de) über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Dokumente mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist) mit folgenden Informationen:
 - Wirkfaktoren: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung/landesplanerische Ziele und Leitvorstellungen: Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt, Landschaftsprogramm des Saarlandes
 - Rekultivierungsplan der ehemaligen Deponie
 - Bestehende Nutzungen: keine erheblichen Beeinträchtigungen: Forst- und Landwirtschaft; Wegeverbindungen; sensible Nutzungen in der Umgebung (v.a. Wohn- und Erholungsnutzungen); Vorbelastungen
 - Schutzgut Fläche (Flächenverbrauch): keine erheblichen Beeinträchtigungen: Flächenbilanzierung der Versiegelungen/Überbauungen; Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Minimierung des Flächenverbrauchs
 - Schutzgut Naturraum und Relief: keine erheblichen Beeinträchtigungen: Charakteristik der naturräumlichen Einheit, landschaftliche Ausbildung, aktuelle Reliefbedingungen, Topographie, spezielle, herausragende, besonders prägende, auffallende, typische oder naturräumliche und landschaftliche Eigenarten und Ausprägungen des Landschaftsraumes; bestehende Vorbelastungen
 - Schutzgut Geologie und Boden: keine erhebliche Beeinträchtigung: geologisches Ausgangsgestein, bedeutsame Geotope, aktuelle Bodenverhältnisse, Bodenstruktur- und -entwicklung, Natürlichkeitsgrad, Seltenheit des Bodentyps, Biotopotenzial, Erfüllungsgrad der natürlichen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion), Erfüllungsgrad der übrigen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Vorkommen von Rohstoffen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte), bestehende Vorbelastungen; Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Sondersituation aufgrund der Nutzung einer ehemaligen Deponie
 - Schutzgut Wasser: keine erheblichen Beeinträchtigungen: vorkommende natürliche Fließ- oder Stillgewässer, Hydrologie, Grundwasserkörper, Hydrogeologie, Bedeutung für Grundwasserneubildungsrate, Empfindlichkeit, wasserwirtschaftliche Bedeutung; Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Sondersituation aufgrund der Nutzung einer ehemaligen Deponie
 - Schutzgut Klima und Lufthygiene: keine erhebliche Beeinträchtigung: Geländeklimatische Eigenschaften (Klimatop), lufthygienische Situation, Belastungsgebiete im Einwirkungsbereich, geländeklimatische und lufthygienische Funktionen
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz: keine erheblichen Beeinträchtigungen: umfangreiche Datenrecherche, offiziell zur Verfügung stehen-

de Geofachdaten, flächendeckende Vegetationskartierungen inkl. Pflanzenaufnahmen, überschlägige avifaunistische sowie unsystematische Erfassungen von Heuschrecken und Schmetterlingen, Potenzialabschätzung der übrigen Tiergruppen; FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope, Rote Liste Biotoptypen und -Arten, seltene oder speziell geschützte, abwägungsrelevante Arten, dem Artenschutzrecht unterliegende Arten; Beurteilung der floristischen und faunistischen Bedeutung und Empfindlichkeit; allgemeiner und spezieller Artenschutz, artenschutzrechtliche Bewertung, Beurteilung Verbotstatbestand; Umweltschädigung gemäß Umweltschadengesetz; Konfliktpotenzial und -analyse; Biodiversität; Biotopverbundfunktion, Zerschneidungswirkungen und Barrierewirkungen; spezieller Waldschutz; Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; Eingriffstatbestand, Bestandsbewertung und Bilanzierung nach den Vorgaben des saarländischen Eingriffsleitfadens; Beachtung der Vorgaben des Rekultivierungsplans der Deponie; vollständige Kompensation des ausgelösten ökologischen Defizits durch Maßnahmen innerhalb des Eingriffgebietes sowie die Einbringung einer Ökokontomaßnahme

- Schutzgut Landschaftsbild/Erholung: keine erheblichen Beeinträchtigungen: landschaftliches Erscheinungsbild, prägende Landschaftselemente; Naturnähe, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, Bedeutung als Natur- und Kulturerlebnisraum; Einsehbarkeit/visueller Einwirkungsbereich; Wirkintensität des Vorhabens; Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung, Erholungs- und Erlebnispotenzial; bestehende Erholungsnutzungen und -infrastrukturen; umliegende sensible Nutzungen; visueller Einwirkungsbereich; Vorbelastungen; Konfliktpotenzial und -analyse
 - Schutzgut Mensch: keine erheblichen Beeinträchtigungen: Gesundheit, Emissionen, Immissionen; Unfall- oder Katastrophenrisiko; potenzielle schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Blendwirkungen); Vorbelastungen; spezielle Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Nutzung einer ehemaligen Deponie
 - Schutzgut Sachgüter: keine erheblichen Beeinträchtigungen: ehemalige Deponie mit technischen Einrichtungen sowie notwendigen Kontroll-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen am Deponiekörper; spezielle Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung der Funktionalität der ehemaligen Deponie
 - Schutzgut Kulturgüter: keine erheblichen Beeinträchtigungen: Datenrecherche, offiziell verfügbare Geofachdaten, Denkmalschutzliste; denkmalgeschützte Objekte oder Flächen (Bau- und Bodendenkmäler) oder andere bedeutsame Kulturgüter, Denkmalensembles, archäologisch oder geschichtlich bedeutsame Gebiete bzw. Objekte, Naturdenkmäler, Natur- und Kulturerlebnisräume
 - Schutzgebiete: keine erheblichen Beeinträchtigungen: Landschaftsschutzgebiete (Ausgliederungsverfahren notwendig), Natura 2000-Gebiete/FFH-Verträglichkeit, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Natur- und Nationalparks, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenreservate, unzerschnittene Räume, Denkmalschutz/Grabungsschutzgebiete
- Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes; Formulierung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die Email-Adresse: mherrmann@wadern.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Wadern, der 05.11.2020

Der Bürgermeister